

BVGer D-5433/2006 vom 29. August 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5433_2006

FR: TAF D-5433/2006 du 29 août 2007

IT: TAF D-5433/2006 del 29 agosto 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, da sowohl die Beschwerdeergänzung als auch der erhobene Kostenvorschuss fristgerecht eingereicht beziehungsweise geleistet wurden.

E. 3.1

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff., 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193).

E. 3.3

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; EMARK 2005 Nr. 7 E. 6 S. 64 ff., Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f., 1996 Nr. 27 E. 3c.aa S. 263 f., Nr. 28 E. 3a S. 270).

E. 4.1

Das BFM begründete seinen Entscheid damit, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach sein Heimatdorf zirka 1993 niedergebrannt worden sei, zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei zu weit zurückgelegen habe, als dass es als Anlass für diese angesehen werden könne. Die von ihm geltend gemachten Festnahmen und Misshandlungen, die sich in den Jahren 1999 bis Anfang 2004 zugetragen hätten, stünden in Zusammenhang mit den für die DEHAP in A. _____ ausgeübten Tätigkeiten. Es sei davon auszugehen, dass die lokalen Sicherheitskräfte auf ihn hätten Druck ausüben wollen, damit er sich entweder von der DEHAP distanzieren oder mit den Sicherheitskräften zusammenarbeite. Diesen Übergriffen hätte er sich indessen durch Verlegung seines Wohnsitzes entziehen können. Eigenen Angaben zufolge sei er nie angezeigt worden und es sei auch kein Gerichtsverfahren gegen ihn eingeleitet worden. Innerhalb der DEHAP habe er nie eine Führungsfunktion inne gehabt, sondern sei deren jugendlicher Sympathisant

gewesen. Gemäss Erkenntnissen des Bundesamtes befänden sich solche Sympathisanten in jüngerer Zeit in der Regel nicht im Visier der türkischen Behörden. Aufgrund der Akten könne nicht geschlossen werden, der Beschwerdeführer sei wegen seiner Verwandten benachteiligt worden. Somit seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass er landesweit asylrechtlich beachtliche Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte. Folglich könne ihm die Wohnsitznahme im Westen der Türkei zugemutet werden. Es sei darauf hinzuweisen, dass die Asylgewährung nicht als Kompensation für vergangene Verfolgung diene. Die von ihm erlittenen, massiven Eingriffe in die physische Integrität seien nicht asylrelevant, da er nicht des Schutzes der Schweiz bedürfe. Es müsse indessen auf gewisse Zweifel an seinen Vorbringen hingewiesen werden. Er habe die Festnahmen teilweise unterschiedlich datiert und die von ihm angeführte sexuelle Misshandlung sei wenig substantiiert. Er habe angegeben, nicht darüber sprechen zu können, obwohl für die ergänzende Bundesanhörung ein reines "Männerteam" zusammengestellt worden sei. Es sei deshalb schwierig zu beurteilen, ob dieses Ereignis stattgefunden habe. Im Weiteren sei nicht nachvollziehbar, dass er trotz der angeblichen Festnahmen und Misshandlungen bis im Jahre 2004 in A._____ geblieben sei. Die Rekrutierung des Beschwerdeführers oder eine allfällige Bestrafung wegen Dienstversäumnisses würde keine asylbeachtliche Massnahme darstellen. Da er keine Reise- oder Identitätspapiere eingereicht habe, stünden seine Identität und namentlich der Ausreisezeitpunkt nicht fest.

E. 4.2

In der Beschwerde wird ausgeführt, der Beschwerdeführer sei ab dem Jahre 1999 mehrmals von staatlichen Sicherheitskräften verhaftet und gefoltert worden. Das Bundesamt anerkenne offenbar grundsätzlich, dass es sich bei den Nachteilen, die er erlitten habe, um asylrelevante Verfolgungsmassnahmen handle, welche im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten für die DEHAP stünden und ihm eine Rückkehr in die Heimatgegend verunmöglichten. Er sei zwischen 1999 und 2004 unzählige Male verhaftet, verhört und gefoltert worden. Die Häufigkeit und Intensität der Übergriffe sowie die Tatsache, dass die Sicherheitskräfte ihn hätten als Spitzel gewinnen wollen, lasse es als wahrscheinlich erscheinen, dass ein hohes Interesse an seiner Person bestehe und er auch ohne formelles Verfahren als aktives DEHAP-Mitglied registriert und landesweit zur Fahndung ausgeschrieben sei. Gefährdungserhöhend wirke der Umstand, wonach mehrere Familienmitglieder behördlich bekannt seien. Seine Eltern hätten ihm bestätigt, dass zivile Fahnder nach wie vor nach ihm fragen würden. In der Türkei bestünden verschiedene Arten von Datenblättern, die bei einer Kontrolle zur Festnahme führen könnten. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei bereits am Flughafen verhaftet würde. Er könne nicht mit einem fairen Verfahren rechnen und riskiere, der Folter ausgesetzt zu werden. Nach dem Gesagten verstehe sich von selbst, dass er keine innerstaatliche Fluchalternative habe. Es treffe zu, dass er die Festnahmen nicht immer ganz gleich datiert habe, was angesichts deren grosser Anzahl und des Zeitablaufs nachvollziehbar sei. Zudem habe ihn die Befragung zu den ihn belastenden Ereignissen durcheinander gebracht. Den Vorwurf, die Schilderung der sexuellen Misshandlung sei zu wenig substantiiert, empfinde er als deplatziert. Er habe grosse Mühe, über diese demütigenden Ereignisse zu sprechen. Daran ändere nichts, dass die Befragter Männer gewesen seien, sei er doch auch von Männern gepeinigt worden. Dass er trotz der Verfolgungsmassnahmen in A._____ geblieben sei, hänge vor allem mit seinem jugendlichen Alter zusammen. Er habe die Schule abschliessen wollen und seine Eltern hätten grosse Erwartungen an ihn gehabt.

E. 5.1

Das Bundesamt ist bei der Beurteilung der Vorbringen des Beschwerdeführers davon ausgegangen, dass diese grundsätzlich glaubhaft sind. Auch das Bundesverwaltungsgericht kommt angesichts des Gehalts der Aussagen zu diesem Schluss, denn der Umstand, wonach er einzelne Vorfälle nicht genau datieren konnte, vermag angesichts des Zeitablaufs und der zahlreichen "Begegnungen" mit den Sicherheitskräften nicht zu erstaunen. Der Auffassung des Bundesamtes, wonach die vom Beschwerdeführer angeführte sexuelle Misshandlung wenig substantiiert sei, ist insofern beizupflichten, als er dazu keine Angaben machen wollte oder konnte. In diesem Sinne trifft auch die Aussage des Bundesamtes zu, die Frage der Glaubhaftigkeit der angedeuteten sexuellen Übergriffe sei schwierig zu beurteilen. Das Bundesamt hat die Anhörung des Beschwerdeführers durch ein "Männerteam" durchgeführt und ist damit Art. 6 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) sowie der Rechtsprechung der ehemaligen ARK gefolgt (vgl. EMARK 2003 Nr. 2 E. 5c S. 19 f.). Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch vor einem "Männerteam" keine Aussagen zu den Vorkommnissen auf dem Posten, die ihn in seiner sexuellen Integrität verletzt hätten, machte, gibt indessen für die Frage der Beurteilung der Glaubhaftigkeit keine Anhaltspunkte. Es kann auch angesichts der in Art. 6 AsyIV 1 aufgestellten Regelung und der Erwägungen der ARK im angeführten Urteil keineswegs als zwingend erachtet werden, dass eine von sexueller Gewalt betroffene Person sich vor Personen gleichen Geschlechts freier über das ihr Widerfahrene äussern kann. Um den Betroffenen gerecht zu werden, bedarf es einer individuellen Betrachtungsweise. Vorliegend hat der Beschwerdeführer auf die Aussage des Befragers, man habe ein "Männerteam" zusammengestellt und er müsse nicht vor Frauen aussagen, geantwortet, er könnte auch vor anderen Leuten oder vor Frauen nicht darüber sprechen. Ob es sich bei einer solchen Antwort eines Gesuchstellers um eine Schutzbehauptung handelt oder ob er tatsächlich nicht über das ihm Widerfahrene sprechen kann, ist schwierig festzustellen und muss anhand des Gesamtkontextes beurteilt werden. Vorliegend kann gemäss Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts allein aufgrund des Unvermögens des Beschwerdeführers, über die angedeuteten Vorfälle zu sprechen, nicht geschlossen werden, diese hätten sich nicht zugetragen, da er über die einzelnen Begegnungen mit den türkischen Sicherheitskräften recht differenziert berichtet hat und seine Vorbringen als glaubhaft erscheinen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers von ihm im Wesentlichen widerspruchsfrei, kohärent und von zahlreichen Realkennzeichen geprägt geschildert wurden und mit den Begebenheiten in der Türkei in Übereinstimmung zu bringen sind. Die Auffassung des Bundesamtes, wonach der Beschwerdeführer sich bei der Schilderung der Verfolgungsmassnahmen nicht immer an die Fakten gehalten, sondern einige Punkte mit fiktiven Elementen angereichert habe, kann nicht geteilt werden. Aufgrund der gesamten Aktenlage entsteht nicht der Eindruck, der Beschwerdeführer habe die von ihm erlittenen Gewalterlebnisse übersteigert dargestellt. So gab er ohne Umschweife an, dass er diese habe verarbeiten können und mit beiden Füßen auf dem Boden stehe; eine Aussage die gegen eine bei Asylgesuchstellern oftmals festzustellende Dramatisierung beziehungsweise "Ausschmückung" der eigenen Erlebnisse spricht.

E. 5.2

In der angefochtenen Verfügung wird zwar berechtigterweise darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer trotz entsprechender Aufforderung weder eine Identitätskarte noch einen

Reisepass nachreichte. Er brachte indessen einen Registerauszug, eine Bestätigung des Muhtars, einen Kursausweis und eine auf ihn ausgestellte Quittung der DEHAP sowie Kopien von Zeugnissen des Gymnasiums bei, was gewisse Rückschlüsse auf seine Identität zulässt. Angesichts der eingereichten Dokumente und der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers hegt das Bundesverwaltungsgericht keine erheblichen Zweifel an der von ihm gegenüber den Schweizerischen Asylbehörden geltend gemachten Identität.

E. 5.3.1

Hinsichtlich der asylrechtlichen Relevanz der Vorbringen geht das Bundesamt zu Recht davon aus, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Inbrandsetzung seines Heimatdorfes nicht Ursache seiner Ausreise aus der Türkei war und deshalb schon aufgrund des mangelnden Kausalzusammenhangs asylrechtlich irrelevant ist. Er machte auch nie geltend, dass dieses Ereignis im Zusammenhang mit seiner Ausreise stehe, erklärte aber sein politisches Engagement für die "Sache der Kurden" unter anderem mit diesem ihn prägenden Ereignis in seiner Kindheit, was nachvollziehbar ist.

E. 5.3.2

Die vom Beschwerdeführer subjektiv empfundene Furcht, wegen seiner Aktivitäten für die DEHAP und seines Persönlichkeitsprofils weiterhin Opfer von ernsthaften, seine körperliche Integrität oder seine Freiheit gefährdenden Benachteiligungen zu werden, kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sowohl für den Moment der Ausreise als auch für den heutigen Zeitpunkt als begründet bezeichnet werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass er im Falle einer Rückkehr in die Türkei erneut Opfer von Verfolgungshandlungen würde, erscheint als erheblich, zumal sein Untertauchen und die damit einher gehende Weigerung, Informant der Sicherheitsbehörden zu werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit von den türkischen Behörden als Ausdruck einer separatistischen Grundhaltung interpretiert werden wird (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.3.2. S. 201). Der Beschwerdeführer war zum Teil massiven staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt, die erhebliche physische und psychische Wunden hinterlassen haben, auch wenn er selbst einräumte, er habe die Gewalterlebnisse recht gut verarbeiten können. Deswegen darf von ihm eine unbelastete Einstellung gegenüber den türkischen Sicherheitsbehörden fairerweise nicht erwartet werden. Damit kann sich der Beschwerdeführer auf objektive Gründe für eine - im Vergleich zu einer bislang unbehelligten Durchschnittsperson - ausgeprägtere (subjektive) Furcht berufen, weshalb bei ihm die Schwelle für die Begründetheit der von ihm empfundenen Ängste entsprechend tiefer anzusetzen ist (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.1. S. 93, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.3.3

Was die weiteren konstitutiven Elemente des Flüchtlingsbegriffs (vgl. Erw. 3.1. hiervor) angeht, so präsentiert sich die Aktenlage ebenfalls eindeutig zu Gunsten des Beschwerdeführers. Aufgrund seiner Sachverhaltsdarstellung können insbesondere keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass die erlittenen beziehungsweise zu Recht befürchteten Behelligungen gezielt gegen seine Person gerichtet waren oder sein würden, um ihn wegen seiner politischen Anschauung und ethnischen Zugehörigkeit zu benachteiligen.

E. 5.3.4

Von einer Fluchtalternative innerhalb der Landesgrenzen der Türkei kann derzeit ebenfalls nicht ausgegangen werden. Nach Praxis sind die Anforderungen an die Effektivität des am

Zufluchtsort gewährten Schutzes hoch anzusetzen. Eine wirksame Schutzgewährung erscheint vorliegend ausgeschlossen, da der Beschwerdeführer bereits bei seiner Einreise wegen Refraktion festgenommen werden dürfte. Im Rahmen der in diesem Zusammenhang stehenden Abklärungen würden die Behörden seiner Herkunftsprovinz informiert werden, was eine Überstellung an dieselben zur Folge haben dürfte. Da er von eben diesen Behörden gesucht wird und bereits massive Gewalt erfahren hat, erscheint seine Furcht vor erneuten Übergriffen als realistisch. Aufgrund der den Sicherheitsbehörden bekannten politischen Anschauungen des Beschwerdeführers, die auch den Militärbehörden bekannt gegeben würden, ist es nachvollziehbar, dass er zudem eine begründete Furcht hat, im Falle einer Rekrutierung für den Militärdienst asylrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt zu sein. Er hat genügend Gründe dargelegt, die seine Furcht vor einer real drohenden Verfolgung auch aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise als nachvollziehbar erscheinen lassen. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass für ihn in keinem anderen Landesteil effektive Sicherheit vor Behelligungen wie die bereits erlebten besteht (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 11.1. S. 201 f., mit weiteren Hinweisen). Dem Beschwerdeführer kann somit keine innerstaatliche Fluchtalternative entgegengehalten werden.

E. 5.3.5

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschwerdeführer entgegen seinen eigenen Angaben unmittelbar an gewaltsamen Aktionen beteiligt hätte. Er setzte sich im Rahmen einer legalen Partei mit friedlichen Mitteln für die Interessen der kurdischen Bevölkerung ein. Es fehlt somit an konkreten Hinweisen auf ein Fehlverhalten, welches unter einen oder mehrere der von Art. 1 F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK, SR 0.142.30) umfassten Fälle zu subsumieren wäre. Eine tatbeständliche Grundlage, welche den Ausschluss des Beschwerdeführers vom Flüchtlingsbegriff zur Folge hätte (vgl. EMARK 1996 Nr. 18 E. 5 7 S. 173 ff.), liegt demnach nicht vor.

E. 5.3.6

Damit sind sämtliche Kriterien der in Art. 3 AsylG enthaltenen Definition als erfüllt zu betrachten. Somit kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer entgegen der Beurteilung durch das Bundesamt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Dementsprechend ist ihm mangels Anzeichen für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes (Art. 53 AsylG) in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

E. 6

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Verfügung vom 13. September 2006 aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss ist ihm zurückzuerstatten.

E. 7.2

Dem Beschwerdeführer wäre - als vollständig obsiegender Partei - für die ihm im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die

Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]). Da er im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten war, ist nicht davon auszugehen, dass ihm Kosten erwachsen sind, weshalb keine Parteientschädigung zu entrichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.